



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	23
Revolution im Finanzbereich – elektronische Schuldverschreibung im Anmarsch	23
Die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen – NPL-Backstops im EU Parlament gebilligt	26
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	29
Veranstaltungen und Publikationen	33

Editorial

Transparente Angaben im neuen Vergütungsbericht börsennotierter Unternehmen

Am 20. März 2019 wurde der [Regierungsentwurf](#) für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der [Aktionärsrichtlinie \(EU/2017/828\)](#) vom Bundeskabinett angenommen. Mit der Richtlinie soll eine Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften sowie eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Information und Ausübung von Aktionärsrechten erreicht werden. Konkret enthält die Richtlinie beispielsweise Regelungen zu Mitspracherechten der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand („say-on-pay“), zu Geschäften mit nahestehenden Personen („related-party-transactions“) und zur besseren Identifikation und Information von Aktionären („know-your-shareholder“). Die Richtlinie ist bis zum 10. Juni 2019 in deutsches Recht zu überführen.

Der Regierungsentwurf umfasst dem entsprechend u.a. Änderungen des AktG, HGB, WpHG und KAGB, aber auch Neuregelungen zu Prüfberichtsverordnung und VAG. Wesentliche Neuerungen im Aktiengesetz betreffen in erster Linie die Übermittlung von Informationen zu Unternehmensereignissen, die Aktionären nicht direkt oder von anderer Seite mitgeteilt werden.

Außerdem werden Geschäfte mit nahestehenden Personen neu definiert. Danach sollen u.a. Geschäfte mit 100%-Tochterunternehmen, Geschäfte, die einer Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, die die Vorstands- oder Aufsichtsratsvergütung betreffen bzw. Vorstandes oder Aufsichtsrates betreffen, bzw. von der Aufsicht angeordnete Geschäfte nicht mehr als Geschäfte mit nahestehenden Personen angesehen werden. Damit würden diese zukünftig nicht dem Zustimmungserfordernis seitens des Aufsichtsrats unterliegen oder offenzulegen sein.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Vergütung werden neue Anforderungen an die Vergütungssysteme und die Berichterstattung festgelegt. Danach müssen börsennotierte Unternehmen voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2020 detaillierte Angaben zur gewährten und geschuldeten Vergütung von gegenwärtigen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats unter Namensnennung in einem gesonderten Bericht veröffentlichen. Hierbei sind auch Vergleichszahlen der Vorjahre, die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer in den letzten fünf Jahren und Leistungsbestandteile anzugeben, die den Mitgliedern von Dritten oder von konzernangehörigen Unternehmen gewährt wurden, aufzunehmen. Überdies soll die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft alle vier Jahre oder bei wesentlichen Änderungen über das vom Aufsichtsrat gebilligte Vergütungssystem für den Vorstand beschließen. Ebenso ist eine jährliche Beschlussfassung über den gebilligten Vergütungsbericht vorgesehen. „Claw-back-Maßnahmen“ und Abweichungen vom Vergütungssystem für Vorstände zu erläutern. Der Abschlussprüfer hat zuvor zu prüfen, ob im Vergütungsbericht die vorgesehenen Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Der Vergütungsbericht ist für zehn Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre.

Wilhelm Wolfgangarten und Ines Hofmann



Wilhelm Wolfgangarten

Tel: +49 211 8772 2423

E-Mail: wwolfgangarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358

E-Mail: ihofmann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
II. Risikomanagement	5
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2. Sanierung und Abwicklung	5
3. Stresstests	6
4. Cyber-Risiken	6
5. Vergütung	6
6. Verbraucherschutz	7
III. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	7
1. FINREP/COREP-Reporting	7
2. Sonstiges	8
IV. WpHG/Depot/Investment	9
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	9
2. Verbriefungstransaktionen	11
3. Vermögensanlagen	12
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	12
5. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	14
6. Benchmark-Verordnung	14
7. Transparenzvorschriften	15
8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	16
9. Sonstiges	17
V. Zahlungsverkehr	19
VI. Versicherungen	19

I. Eigenmittelanforderungen

[EBA – Single Rulebook zur Bewertung von Risikopositionen gegenüber un-
beurteilten Instituten nach Art. 121 CRR \(Q&A 2018_3765\)
vom 1. März 2019](#)

Die Spezialregelungen des Art. 114 Abs. 4 bis 7 CRR führen dazu, dass u.a. für Zentralstaaten unter bestimmten Bedingungen privilegierte Risikogewichte zur Anwendung kommen. Fraglich war, ob diese auch bei der Bestimmung der Risikogewichte in Bezug auf Risikopositionen gegenüber un- beurteilten Instituten zu berücksichtigen sind. Dabei wurden insbesondere die Fälle betrachtet, in denen das Institut mit Blick auf in Landeswährung refinanzierte Lokalfinanzierungen den Zentralstaaten ein Risikogewicht von 0% zuweisen. Die EBA stellt fest, dass Engagements gegenüber un- beurteilten Instituten in der EU und in Drittländern mit EU-gleichwertigen Aufsichts- und Regulierungsvorgaben nicht von den Sonderbehandlungen profitieren sollen.

[EBA – Single Rulebook zum anwendbaren Risikogewicht gemäß Art. 119
Abs. 2 CRR für eine Risikoposition i.S.v. 114 Abs. 6 Bu. a\) CRR
\(Q&A 2018_3753\) vom 1. März 2019](#)

Für die Anwendung von Art. 119 Abs. 2 CRR sind allein Risikopositionen ge- genüber Instituten relevant, die auf die Landeswährung des kreditnehmen- den Instituts lauten und in dieser refinanziert sind.

[EBA – Finale Leitlinien für die Festlegung von Arten von Positionen, die mit
einem hohen Risiko gemäß Art. 128 Abs. 3 CRR verbunden sind
\(EBA/GL/2019/01\) vom 15. März 2019](#)

Die Leitlinien (siehe hierzu auch [FSNews 2/2019](#)) wurden nunmehr in deut- scher Sprache veröffentlicht.

[EBA – Finale Leitlinien zur Schätzung eines angemessenen LGD für einen
Konjunkturabschwung \(Bestimmung des Downturn-LGD\) \(EBA/GL/2019/03\)
vom 18. März 2019](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 6/2018](#)) ist nach den finalen Leitli- nien bei der Anwendung von Modellen mit konjunktursensiblen Risikotrei- bern durch bestimmte Maßnahmen sicherzustellen, dass die LGD-Schätzun- gen nicht übermäßig auf einen Konjunkturabschwung reagieren. Weitere Er- gänzungen betreffen u.a. die Forderung, dass Abweichungen der LGD-Schätzung und des Referenzwerts zumindest auf Ebene der Kalibrie- rungssegmente zu begründen sind, sowie die Einführung von zwei Metho- den zur Kalibrierung der Abschwungskomponente. Vor Inkrafttreten der Leitlinien ist von der internen Validierungsfunktion der Institute zu prüfen, ob aus der Umsetzung der Leitlinien wesentliche Änderungen ihrer IRB-Ra- tingsysteme resultieren, die vorab bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind. Für die Einreichung eines entsprechenden Modellände- rungsantrags soll mit der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abgabefrist festgelegt werden. Die Leitlinien sind ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden.

[BaFin – Rundschreiben 06/2019 – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch
\(BA-55-FR 2232-2019/0001\) vom 29. März 2019](#)

Im Vergleich zum Konsultationsschreiben (vgl. [FSNews 6/2018](#)) wurde ein

Frühwarnindikator eingeführt, der die Änderung des Zinsbuchbarwertes anzeigt und auf Basis von sechs Szenarien ermittelt wird. Dieser soll Rückgänge des harten Kernkapitals (vormals regulatorische Eigenmittel) von mehr als 15% infolge einer unerwarteten Zinsänderung feststellen. Wird diese Schwelle überschritten, kann dies einen verstärkten aufsichtlichen Dialog in Gang setzen. Des Weiteren gelten die Anforderungen des Rundschreibens für Institute nun sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene, sofern diese nicht vom sog. Gruppen-Waiver Gebrauch machen. Das vorliegende Rundschreiben löst das [Rundschreiben 09/2018 \(BA\)](#) ab. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Blog-Beitrag](#).

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Methodischer Leitfaden zu Risikoidikatoren und Analyseinstrumenten vom 20. März 2019](#)

Dieser Leitfaden ermöglicht es den zuständigen Behörden und Nutzern von EBA-Daten, Bankkennzahlen bei der Durchführung ihrer Risikobewertungen einheitlich zu interpretieren. Diese Aktualisierung enthält zusätzliche Indikatoren, die auf Informationen zu IFRS 9 basieren, weitere Indikatoren zum besseren Verständnis der Rentabilität von Instituten sowie u.a. Risikoaspekte gegenüber staatlichen Gegenparteien und der Eigenkapitalanforderungen für die Beurteilung operationeller Risiken.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BRRD durch RTS zur Festlegung der Kriterien, anhand derer die Auswirkungen eines Institutsausfalls auf die Finanzmärkte, auf andere Institute und auf die Finanzierungsbedingungen zu bewerten sind \(EU/2019/348\) vom 25. Oktober 2018](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. auch [FSNews 11/2018](#)) wurde am 4. März 2019 im EU-Amtsblatt L 63/1 ff. veröffentlicht und trat am 24. März 2019 in Kraft.

[EU-Parlament – Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU \(COM\(2016\)0723 bzw. P8_TA-PROV\(2019\)0321\) vom 28. März 2019](#)

Eine Harmonisierung soll im Hinblick auf den besseren Zugang von Unternehmen zu Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren in den jeweiligen Mitgliedstaaten erfolgen, um grundsätzlich rentablen Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten die Möglichkeit zu geben, ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Bestimmte Finanzunternehmen sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

3. Stresstests

[EZB – Die Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensystems: Ergebnisse des neuen makroprudenziellen Stresstest-Framework vom 27. März 2019](#)

Der makroprudenzielle Stresstest des Bankensystems des Euro-Raums untersucht die Auswirkungen der Basis- und Nebenschauplätze auf die 91 größten Kreditinstitute des Euroraums in 19 Ländern. Die Ergebnisse deuten auf eine erhebliche Widerstandsfähigkeit des Bankensystems im Euro-Währungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt hin.

4. Cyber-Risiken

[EU-Parlament – Änderungen zum Vorschlag für eine Verordnung über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ \(ENISA\) sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik \(COM \(2017\) 477 final\) \(P8 TA-PROV \(2019\) 0151\) vom 12. März 2019](#)

Im Vergleich zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission (vgl. [FSNews 7/2017](#)) sieht die legislative EntschlieÙung vor, dass die europäischen Schemata für Cybersicherheitszertifizierung und entsprechende Konformitätserklärungen in Bezug auf nicht mehr gültige, widerrufen oder abgelaufene Schemata auf der Website der ENISA zu veröffentlichen sind. Dies betrifft ggf. auch nationale Schemata, die durch europäische ersetzt werden. Des Weiteren wird die Möglichkeit eingeführt, dass Anbieter und Hersteller von Produkten, Diensten und Prozessen zur Informations- und Kommunikationstechnik eine Selbstbewertung in Bezug auf ihre Konformität durchführen können, sofern das EU-Zertifizierungsschema dies vorsieht. Außerdem schlägt das EU-Parlament ein Beschwerderecht für natürliche und juristische Personen gegen EU-Cybersicherheitszertifikate vor sowie entsprechende Rechtsbehelfe. Neu ist auch der Vorschlag, dass die zuständigen nationalen Cybersicherheitszertifizierungsbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten sich gegenseitig begutachten sollen, damit die Gleichwertigkeit der Standards der Cybersicherheitszertifikate und Konformitätserklärungen sichergestellt ist. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Einige Vorschriften gelten jedoch erst zwei Jahre nach Inkrafttreten.

5. Vergütung

[BaFin – Entwurf einer Konsultation 05/2019 zum Entwurf einer Änderungsverordnung zur Änderung der §§ 17 und 18 Abs. 2 InstitutsVergV vom 27. März 2019](#)

Durch das [Brexit-Steuerbegleitgesetz](#) wird das KWG um die Definition des bedeutenden Instituts nach § 25n KWG ergänzt. Ebenso wird die bislang in § 18 Abs. 2 InstitutsVergV enthaltene Anforderung zur Durchführung und Dokumentation einer eigenverantwortlichen Risikoanalyse zur Ermittlung der Risikoträger/-innen inhaltsgleich in den neu eingefügten § 25a Abs. 5b KWG übertragen. In diesem Zusammenhang werden die §§ 17 bzw. 18 Abs. 2 IVV aufgehoben. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um entsprechende Folgeänderungen. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer

Verkündung in Kraft treten. Für weitere Ausführungen zu den regulatorischen Vorgaben und Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf Halteprämien bei Instituten nach der IVV 3.0 verweisen wir auf unseren [Blog-Beitrag](#).

6. Verbraucherschutz

[BaFin – BaFin warnt vor ungewollter Kontoeröffnung nach Video-Ident-Verfahren vom 26. März 2019](#)

Die BaFin hat [Informationen](#) veröffentlicht, wie Verbraucher sich vor einer betrügerischen Kontoeröffnung schützen können.

III. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Konsultationspapier zum Leitlinienentwurf für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Abs. 4 \(EBA/CP/2019/02\) vom 5. März 2019](#)

Größtenteils zielen die vorgeschlagenen Änderungen der Leitlinien [EBA/GL/2014/04](#) (vgl. [FSNews 3/2014](#)) darauf ab, die verwendeten Definitionen und Aufgliederungen an die FINREP-Regelungen anzugleichen. Dies soll zu einem einfacheren Datenerstellungsprozess für Kreditinstitute und zu einer besseren Datenqualität führen. Kreditinstitute sollen ihre Finanzierungspläne gemäß den überarbeiteten Meldeformularen der Anhänge **I** und **II** (Anhang II im [Vergleichsmodus](#)) der geänderten Leitlinien übermitteln. Kreditinstitute übermitteln die einzureichenden Informationen nach den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten. Hierbei sind die Datenpunktdefinition des in Anhang XIV der [COREP](#) festgelegten Datenpunktmodelle und die in Anhang XV genannten Validierungsformeln zu beachten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Informationen nicht in die Datenübermittlung einbezogen werden sollen, sofern sie nicht erforderlich oder nicht anwendbar sind. Die Datenübermittlung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Finanzierungspläne sind per 31. Dezember des Vorjahres bis zum 28. Februar einzureichen und sollen erstmals zum 31. Dezember 2020 eingereicht werden. Die Konsultationsfrist endet am 5. Mai 2019.

[EBA – Single Rulebook zur Meldung von gesicherten Teilen von Kreditengagements im Rahmen des IRBA-Ansatzes \(Q&A 2018_4093\) vom 29. März 2019](#)

Der gesicherte Teil einer Risikoposition soll in Bezug auf den ursprünglichen Kreditnehmer unter den entsprechenden Optionen in den Spalten „Sicherheitenstatus“ und „Sicherheitenart“ im Erhebungsbogen 102 des Anhangs I zum noch in Konsultation befindlichen [EBA/2018/ITS/04](#) (ITS zum Benchmarking) über die aufsichtliche Berichterstattung für Institute zum Benchmarking der internen Ansätze ausgewiesen werden (vgl. [EU/2016/2070](#) und [FSNews 8/2018](#)). In Bezug auf den Sicherungsgeber sind diese Teile in den Spalten „Sicherheitenstatus“ und „Sicherheitenart“ mit „not applicable“ zu kennzeichnen. In der Spalte „Sicherheitenart“ wird u.a. neben den Optionen „Garantie“ und „Kreditderivat“ die Option „Besicherung ohne Sicherheitsleistung“ zur Verfügung gestellt werden. Die EBA stellt klar, dass es sich dabei

um Risikopositionen handelt, auf die das sog. „double default treatment“ nach Art. 153 Abs. 3 CRR angewendet wird. Hierbei wird die Ausfallwahrscheinlichkeit des Sicherheitengebers berücksichtigt, wenn diese niedriger ist als die des ursprünglichen Kreditgebers. Diese Option stimmt mit dem in Spalte 220 des Musters C 08.01 des Anhangs I der FINREP vorzunehmenden Eintrag überein. Da sich die Frage auf die Konsultationsfassung des ITS zum Benchmarking bezieht, ist die Antwort der EBA als vorläufig zu verstehen und wird ggf. nach Veröffentlichung der finalen Regelungen anzupassen sein. Weiterhin sei auf die [Q&A 2018_4271](#) verwiesen, die weitere Erläuterungen zum Erhebungsbogen 102 enthält.

2. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – ITS und RTS zur Wertpapierfinanzierungsverordnung \(EU/2015/2365\) vom 13. Dezember 2018](#)

Die nachfolgenden delegierten und Durchführungsverordnungen zur Ergänzung bzw. Änderung finanzmarktrechtlicher Verordnungen (vgl. hierzu auch [FSNews 1/2019](#)) wurden am 22. März 2019 in den EU-Amtsblättern L 81/1 ff. bis L 81/125 ff. veröffentlicht und traten jeweils am 11. April 2019 in Kraft:

Ergänzung der Wertpapierfinanzierungsverordnung (SFTR) durch RTS

- zur genauen Festlegung der an Transaktionsregister zu meldenden Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ([EU/2019/356](#)),
- zum Zugang zu den Einzelheiten von SFT in Transaktionsregistern ([EU/2019/357](#)),
- zur/m Erhebung, Überprüfung, Aggregation, Vergleich und Veröffentlichung von Daten über SFT durch das Transaktionsregister ([EU/2019/358](#)),
- zu Einzelheiten eines Antrags auf Registrierung oder Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister ([EU/2019/359](#)) und
- in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der EU-Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden ([EU/2019/360](#)).

Änderungen der delegierten Verordnungen EU/150/2013 und EU/151/2013

- im Hinblick auf den Zugang zu Daten in Transaktionsregistern ([EU/2019/361](#)) und
- im Hinblick auf technische Regulierungsstandards, in denen die Einzelheiten eines Antrags auf Registrierung als Transaktionsregister festgelegt werden ([EU/2019/362](#)).

Durchführungsverordnungen im Hinblick auf Format und Meldungen bzw. Anträge:

- Einzelheiten von SFT an Transaktionsregister der SFTR und zur Änderung der EU/1247/2012 im Hinblick auf die Verwendung von Codes für die Meldung von Derivatekontrakten ([EU/2019/363](#)) und
- Registrierung oder Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister gemäß der Wertpapierfinanzierungsverordnung ([EU/2019/364](#)).

[Deutsche Bundesbank – Meldetechnische Durchführungsbestimmung für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR \(Stammdaten- und Einreichungsverfahren\) und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG \(Gesamtverfahren\) \(DFBS 2019 Version 2.1\) vom 1. März 2019](#)

Im Vergleich zur zuletzt veröffentlichten Version 2.0 (Stand 31.08.2018) wurden lediglich wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen und die jüngsten Anpassungen der GroMiKV (vgl. [FSNews 2/2019](#)) berücksichtigt. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die vorgezogene Stammdatenmeldung „Gruppe verbundener Kunden“ für Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR, den „ISO-Code (Staat)“ und den Kreditnehmerergänzungsschlüssel. In Bezug auf die Millionenkreditmeldungen werden neben den Anpassungen im Hinblick auf den Kreditnehmerergänzungsschlüssel auch formattechnische Angaben zu Ausfallwahrscheinlichkeit, Risikogewichtung und LGD-Werten aufgezählt. Außerdem werden weitere Beispiele zum Meldeverfahren für Sicherungsgeber im Rahmen von Kreditderivaten ergänzt.

IV. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung und Berichtigung der EU/2017/587 zur Präzisierung der Anforderung, dass die Preise die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln müssen, sowie zur Aktualisierung und Berichtigung bestimmter Bestimmungen \(EU/2019/442\) vom 12. Dezember 2018](#)

Die delegierte Verordnung (siehe hierzu auch [FSNews 4/2018](#)) wurde am 20. März 2019 im EU-Amtsblatt L 77/56 ff. veröffentlicht und trat am 9. April 2019 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2017/588 im Hinblick auf die Möglichkeit, die durchschnittliche tägliche Anzahl der Geschäfte mit einer Aktie anzupassen, wenn der größte Umsatz mit dieser Aktie an einem Handelsplatz außerhalb der Union erzielt wird \(EU/2019/443\) vom 13. Februar 2019](#)

Die delegierte Verordnung (siehe hierzu auch [FSNews 3/2019](#)) wurde am 20. März 2019 im EU-Amtsblatt L 77/59 ff. veröffentlicht und trat am 9. April 2019 in Kraft.

[EU-Parlament – Legislative Entschließung zum Vorschlag zur Änderung der MiFID II \(P8_TA-PROV\(2019\)0302 bzw. 2018/0047\(COD\)\) vom 27. März 2019](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung der EU-Kommission (vgl. [FSNews 4/2018](#)) wird der Anwendungsbereich der MiFID II nunmehr auch auf juristische Personen erweitert, die nach nationalem Recht Crowdfunding-Angebote anbieten, die den Schwellenwert (vorgeschlagen sind derzeit 8,0 Mio. EUR) in der noch zu veröffentlichenden [Crowdfunding-Verordnung](#) überschreiten (siehe zum Entwurf auch [FSNews 4/2018](#)). Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben anschließend sechs Monate Zeit, die Regelungen in nationale Vorschriften umzusetzen.

[EU-Parlament – Legislative Entschließung zum Vorschlag für eine Verordnung über EU-Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen \(P8_TA-PROV\(2019\)0301 bzw. 2018/0048\(COD\)\) vom 27. März 2019](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 4/2018](#)) wurde analog der Ausnahmeregelungen zur Prospektspflicht im Wesentlichen der Schwellenwert für regulierte Crowdfunding-Angebote von 1,0 Mio. EUR auf 8,0 Mio. EUR angehoben. Lizenzierte Crowdfunding-Dienstleister müssen nunmehr einen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben. Außerdem werden weitere Begriffsbestimmungen definiert, wie z.B. direkte und vermittelte Crowdfunding-Dienstleistungen. Zu diesen besonderen Dienstleistungen werden neue Regelungen v.a. in Bezug auf deren Ausgestaltung definiert. Weiterhin werden die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten von Crowdfunding-Dienstleistern und in Bezug auf die Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen den Crowdfunding-Plattformen und ihren Investoren weiter ergänzt. In Bezug auf das Zulassungsverfahren werden v.a. Regelungen ergänzt, die die Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten und Meldepflichten gegenüber der ESMA betreffen. Zur Erfüllung ihrer Transparenzpflichten werden jährliche Offenlegungspflichten für Ausfallquoten und Informationsanforderungen gegenüber den Investoren aufgenommen. Zusätzlich wird der Rahmen vorgeschlagen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen bei Verstößen gegen die Verordnung für die national zuständigen Behörden festlegen können. Die Neuregelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zwölf Monate später verbindlich werden.

[EU-Parlament – Legislative Entschließung zum Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen \(P8_TA-PROV\(2019\)0325 bzw. 2018/0178\(COD\)\) vom 28. März 2019](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 6/2018](#)) wurden u.a. der Klimawandel und Abfallvermeidung als zentrale Ziele der Verordnung ausdrücklich neu aufgenommen. Außerdem wird der Anwendungsbereich grds. auch für Finanzmarktteilnehmer erweitert, die sonstige Finanzprodukte anbieten, die nicht unmittelbar als ökologisch nachhaltige Investitionen oder Investitionen mit ähnlichen Merkmalen gekennzeichnet sind. Als nicht ökologisch nachhaltig werden nunmehr z.B. Stromerzeugungsaktivitäten betrachtet, bei denen feste fossile Brennstoffe verwendet werden. In einem gesonderten delegierten Rechtsakt wird die Kommission

die an Aufsichtsbehörden zu meldenden Informationen festlegen. Ergänzend wurden weitere Begriffsbestimmungen vorgenommen und Regelungen zur Marktüberwachung aufgenommen. Die Offenlegungspflichten in Bezug auf die Methoden, anhand derer ihre Produkte als ökologisch nachhaltig beurteilt werden, werden auf Unternehmensanleihen ausgedehnt.

[EU-Rat – Kompromisstext für einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der CRD IV und MiFID II \(2017/0358 COD\) vom 19. März 2019](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 2/2019](#)) wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Regelungen zur Überwachung der Vergütung von Hochverdienern und bei Unternehmen neu aufgenommen, die Unterstützung der öffentlichen Hand erhalten. Weiterhin ist vorgesehen, dass die EBA in Absprache mit der ESMA Leitlinien zur geschlechterneutralen Entgeltpolitik erarbeitet, die auch im Einklang mit der Geschäftsstrategie des Unternehmens stehen. Außerdem wurden detailliertere Vorschriften für Befreiungsmöglichkeiten in Bezug auf die Regelungen für variable Vergütung erarbeitet. Für den Aufsichtsmechanismus werden die Anforderungen an die konsolidierenden Aufsichtsbehörden neu definiert. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben danach 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

[EU-Rat – Kompromisstext für einen Vorschlag für eine Verordnung über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der CRD IV, MiFID II und EU/1093/2010 \(2017/0359 COD\) vom 19. März 2019](#)

Im Vergleich zum ersten Kompromisstext aus Januar 2019 (vgl. [FSNews 2/2019](#)) erfolgten einige Anpassungen bei den Eigenmittelbestandteilen, den Risikoeffizienten und -faktoren. So werden für Kundengelder z.B. die Koeffizienten danach unterschieden, ob Ersterer auf separaten Konten geführt werden oder nicht. Des Weiteren soll die Möglichkeit entfallen, die Obergrenze von Konzentrationsrisiken mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu überschreiten. In Bezug auf Vermögensgegenstände, die Umweltaspekte und Soziales betreffen, wird die EBA prüfen, ob für diese speziellen Risikofaktoren und -koeffizienten eingeführt werden sollen. Neu vorgeschlagen wird die Offenlegung der Grundsätze der Investmentrichtlinien sowie der Risiken für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Risiken). Die Verordnung soll 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten verbindlich angewendet werden. Die bereits im Entwurf vorgesehenen und im ersten Kompromissvorschlag weiter differenzierten Übergangsregelungen im Hinblick auf das nach Art. 12 CRD IV erforderliche Anfangskapital werden beibehalten.

2. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Finale Leitlinien zu STS-Kriterien für Verbriefungen\(EBA/GL/2018/08\) vom 20. März 2019](#)

Die Leitlinien für ABCP-Verbriefungen ([EBA/GL/2018/08](#)) und Nicht-ABCP-Verbriefungen ([EBA/GL/2018/09](#)) (siehe für beide auch [FSNews 1/2019](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

3. Vermögensanlagen

[EU-Parlament – Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen \(COM \(2018\) 0353 bzw. A8-0175/2019\) vom 13. März 2019](#)

Im Vergleich zum Vorschlag (vgl. [FSNews 6/2018](#)) soll jetzt der Grad der ökologischen Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten, basierend auf harmonisierten Indikatoren ermittelt werden. Als ökologisch nachhaltig sind dabei nur solche Wirtschaftstätigkeiten anzuerkennen, die zu einem „Reingewinn“ für die Umwelt führen. Finanzmarktakteure sollen dazu umfassende Informationen bereitstellen, um Fehlallokationen zu vermeiden, bei denen zwecks CO₂-Reduktion andere Umweltschäden oder Ineffizienzen herbeigeführt werden. Weiterhin berücksichtigt diese Taxonomie zukünftig die Kreislaufwirtschaft. Sämtliche Indikatoren müssen dazu im Einklang mit der einheitlichen Lebenszyklusanalysemethodik stehen. Diese lückenlose Betrachtung soll zusätzliche Transparenz garantieren und sicherstellen, dass Finanzprodukte nur dann als nachhaltig vermarktet werden dürfen, wenn sie die notwendigen technischen Evaluierungskriterien erfüllen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Verbindlichkeit wird für jeden Artikel der Verordnung gesondert festgelegt.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnungen EU/2015/2205, EU/2016/592, EU/2016/1178 und EMIR hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird \(EU/2019/396\) vom 19. Dezember 2018](#)

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Brexits werden Erleichterungen für Over-the-Counter (OTC)-Derivatekontrakte mit britischen Gegenparteien vorgesehen, die aufgrund des EU-Austritts auf eine Gegenpartei in einem anderen Mitgliedstaat übertragen werden und bei einer Novation der Clearingpflicht EMIR unterfallen würden. Die Erleichterungen räumen für Zins- und Kreditderivate, die bislang nicht der Clearingpflicht unterliegen, innerhalb eines Zeitfensters von zwölf Monaten eine Ausnahme von der Clearingpflicht ein. Die Verordnung wurde am 13. März 2019 im EU-Amtsblatt L 71/11 ff. veröffentlicht und trat am 14. März 2019 in Kraft. Die Regelung findet nur dann Anwendung, wenn es zu einem sog. harten Brexit kommen sollte.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2016/2251 zur Ergänzung der EMIR im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen \(EU/2019/397\) vom 19. Dezember 2018](#)

Die Verordnung (siehe hierzu auch [FSNews 1/2019](#)) wurde am 13. März 2019 im EU-Amtsblatt L 71/15 ff. veröffentlicht und trat am 14. März 2019 in Kraft. Die delegierte Verordnung findet keine Anwendung, sofern ein Austrittsabkommen in Kraft treten sollte. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die [BaFin](#) zuvor einen Hinweis, wonach Marktteilnehmern empfohlen

wird, ihre Portfolios daraufhin zu analysieren, inwieweit sich Bezüge zu britischen Marktteilnehmern ergeben. Bei dieser Analyse ist zwischen Derivaten, die in das Clearing überführt wurden, und reinen OTC-Geschäften zu unterscheiden. Bei OTC-Derivaten, die gegenüber Kreditinstituten mit Sitz im Vereinigten Königreich direkt gehalten werden, ist zu beachten, dass diese Institute im Falle eines harten Brexits den Zugang zum EU-Markt verlieren werden.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EMIR in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen \(EU/2019/460\) vom 30. Januar 2019](#)

Ergänzt wird die Liste um das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Die delegierte Verordnung wurde am 22. März 2019 im EU-Amtsblatt L 80/8 ff. veröffentlicht und trat am 23. März 2019 in Kraft.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2016/2251 zur Ergänzung der EMIR im Hinblick auf das Datum, bis zu dem Gegenparteien ihre Risikomanagementverfahren weiterhin auf bestimmte, nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte anwenden dürfen \(C\(2019\) 2530 final\) vom 28. März 2019](#)

Ergänzt werden die Übergangsvorschriften zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Für Kontrakte mit einer Gegenpartei im Vereinigten Königreich können die bestehenden Risikomanagementverfahren weiterverwendet werden. Diese Erleichterung gilt für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten für Kontrakte, die einer Novation unterzogen werden, wenn diese einzig und allein dem Zweck dient, die im Vereinigten Königreich niedergelassene Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Gegenpartei zu ersetzen. Das Inkrafttreten der Verordnung soll in Abhängigkeit vom konkreten Austrittsdatum des Vereinigten Königreichs aus der EU festgelegt werden.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung EU/2015/2205, EU/2016/592, EU/2016/1178 sowie zur Ergänzung der EMIR hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird \(C\(2019\) 2533 final\) vom 28. März 2019](#)

Der Entwurf übernimmt die durch die Verordnung [EU/2019/396](#) vorgesehenen Anpassungen und formuliert an den Brexit-Verhandlungsstand angepasste Bedingungen zur Anwendbarkeit.

[EU-Parlament – Legislative Entschließung zum Vorschlag für eine Verordnung über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen EU/1095/2010, EMIR und EU/2015/2365 \(P8_TA-PROV\(2019\)0300 bzw. 2016/0365\(COD\)\) vom 27. März 2019](#)

Zur Schaffung einheitlicher Vorschriften für die Abwicklung von zentralen Gegenparteien in der EU werden Regelungen für die Erstellung von Sanierungsplänen, die Ausgestaltung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus sowie Besonderheiten für Insolvenzverfahren definiert. Die Regelungen

sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und werden zu einem noch näher zu bestimmenden späteren Zeitpunkt verbindlich.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[ESMA – ESMA-Jahresstatistikbericht zu EU-AIFs 2019 \(ESMA50-165-748\) vom 7. März 2019](#)

In jeweils gesonderten Abschnitten werden Marktbeobachtungen zu Strukturen und Trends in Bezug auf EU-AIFs analysiert, statistische Methoden zur Entwicklung und Erforschung von AIFMD-Daten dargestellt und eine vollständige Liste von Indikatoren und Kennzahlen veröffentlicht, die von der ESMA überwacht wird. Festgestellt wurde, dass insgesamt 16% mit einem Nettovermögen von 776 Bill. EUR aller AIFs Dachfonds sind, die u.a. zum großen Teil auch in Deutschland verwaltet werden.

[SMSG – Empfehlung an die ESMA – Konsultationspapiere zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren i.R.v. MIFID II, OGAW-Richtlinie und AIFMD \(ESMA22-106-1683\) vom 6. März 2019](#)

Die SMSG beantwortet einige Fragen zu den Konsultationen [ESMA35-43-1210](#) und [ESMA34-45-569](#) (vgl. hierzu auch [FSNews 1/2019](#)). Da bisher keine harmonisierten Definitionen, Bezeichnungen und Taxonomien definiert wurden, empfiehlt das SMSG, dass Behörden solche veröffentlichen. Ferner sollen die vorgeschlagenen Änderungen des Rechtsrahmens den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Das SMSG ist der Ansicht, dass sich der Regulierungsansatz darauf stützen sollte, dass Unternehmen eine adäquate Strategie entwickeln.

[BaFin – Brexit: Informationen zu Investmentvermögen aus dem Vereinigten Königreich vom 22. März 2019](#)

Die Investmentfonds-Datenbank der BaFin enthält u.a. Investmentvermögen, deren Herkunftsstaat das Vereinigte Königreich und dessen Hoheitsgebiet ist und deren Vertrieb u.a. auf der Grundlage des EU-Produktpasses nach der OGAW-Richtlinie in Deutschland angezeigt wurde. Sollte das Vereinigte Königreich die EU ohne ein Abkommen und ohne eine Übergangsfrist verlassen, können diese Investmentvermögen im Inland dann weitervertrieben werden, wenn jeweils ein Vertriebsanzeigeverfahren für Drittstaaten-Fonds nach § 320, § 329 oder § 330 KAGB durchlaufen wird.

6. Benchmark-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/1368 zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß der Verordnung EU/2016/1011 \(EU/2019/482\) vom 22. März 2019](#)

In der Liste der kritischen Referenzwerte wird der WIBOR (Warsaw Interbank Offered Rate) ergänzt. Die Durchführungsverordnung wurde am 25. März 2019 im EU-Amtsblatt L 82/26 ff. veröffentlicht und trat am 26. März 2019 in Kraft.

[EU-Parlament – Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für die Änderung der Benchmark-Verordnung in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz \(COM\(2018\)0355 bzw. P8_TA-PROV\(2019\)0237\) vom 26. März 2019](#)

Im Vergleich zum Vorschlag (vgl. [FSNews 6/2018](#)) wurde u.a. klargestellt, dass der EU-Referenzwert, der für die Messung der Wertentwicklung von umweltschutzorientierten Anlageportfolios verwendet wird, sich auf den klimabedingten wandelbezogenen EU-Referenzwert bzw. die Klimaschutzvorgaben des Pariser Übereinkommens beziehen. Für diese Referenzwerte werden Mindestanforderungen festgelegt, die die Kohärenz beider fördern. Administratoren werden noch weiter verpflichtet, bei der Auswahl oder Gewichtung von Vermögensgegenständen Unternehmen zu berücksichtigen, die transparent und glaubwürdig einen Dekarbonisierungszielpfad verfolgen. Neu eingeführt wird außerdem ein Übergangszeitraum bis zum 30. April 2020, während dessen gesetzliche und technische Vorkehrungen für die Umsetzung der Referenzwertreform in Bezug auf den Übergang bestehender kritischer Referenzwerte zu geeigneten Folgesätzen getroffen werden können. In dieser Zeit wird der Administrator keine Zulassung für den Referenzwert beantragen müssen. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. In diesem Zusammenhang wird ein endgültiger Kompromisstext ([2018/0180 \(COD\)](#)) im Hinblick auf eine Einigung veröffentlicht.

7. Transparenzvorschriften

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2017/1799 im Hinblick auf die Befreiung der Bank of England von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen der MiFIR \(EU/2019/462\) vom 30. Januar 2019](#)

Die Bank of England wird in die Liste der Zentralbanken von Drittstaaten aufgenommen, die u.a. von der Anwendung der Pflichten zur Vor- und zur Nachhandelstransparenz befreit sind. Die Verordnung wurde am 22. März 2019 im EU-Amtsblatt L 80/13 ff. veröffentlicht und trat am 23. März 2019 in Kraft. Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der MiFIR für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der SFTR in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen \(EU/2019/463\) vom 30. Januar 2019](#)

Gemäß der Verordnung wird in Art. 2 Abs. 2 der SFT-Verordnung ergänzt, dass auch die Zentralbank andere Stellen mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstige öffentliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zuständig oder daran beteiligt sind, von der Meldepflicht nach Art. 4 der SFT-Verordnung und den Transparenzanforderungen nach Art. 15 der SFT-Verordnung freigestellt sind. Die Verordnung wurde am 22. März 2019 im EU-Amtsblatt L 80/16 ff. veröffentlicht und trat am 23. März 2019 in Kraft.

EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor (COM(2018) 354 final) vom 22. März 2019

Im Vergleich zum Vorschlag (vgl. [FSNews 6/2018](#)) wurden u.a. Transparenzanforderungen zu negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit auf Unternehmensebene, die Vergütungspolitik in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsauswirkungen auf der Ebene der Finanzprodukte sowie die Förderung von ökologischen oder sozialen Merkmalen in vorvertraglichen Offenlegungen ergänzt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2017/1129 hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der EG/809/2004 (C(2019) 2020 final) vom 14. März 2019

Der Entwurf basiert auf den [technischen Empfehlungen](#) der ESMA zur Prospektverordnung und regelt die einheitliche Auslegung und Anwendung der technischen Aspekte der neuen Prospektvorschriften zwischen den nationalen Behörden und Unternehmen in der EU, die ihre Wertpapiere öffentlich oder an geregelten Märkten zum Handel anbieten. Insbesondere werden die Angaben festgelegt, die von Emittenten in alle Arten von Prospekten aufgenommen werden müssen. Unter anderem befasst sich der Entwurf mit den Kriterien zu Prüfung von Prospekten, insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der Angaben sowie der Verfahren zur Billigung von Prospekten. Ebenso werden die Kriterien für die Prüfung des einheitlichen Registrierungsformulars, für Änderungen daran sowie die Verfahren für die Billigung, Hinterlegung und Überarbeitung dieser Dokumente beleuchtet. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und wird ab dem 21. Juli 2019 verbindlich. Der [Anhang](#) enthält zahlreiche Registrierungsformulare.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2017/1129 durch RTS für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal (C (2019)2022 final) vom 14. März 2019

Die im Dezember 2017 vorgeschlagenen RTS (vgl. [FSNews 1/2018](#)) werden im Verordnungsvorschlag mit unwesentlichen Anpassungen in den Bereichen der Darstellung wesentlicher Finanzinformationen in der Zusammenfassung, Kennzeichnung des Prospekts und Werbung übernommen. Die delegierte Verordnung hebt die Verordnung [EU/2016/301](#) sowie die delegierte Verordnung [EU/382/2014](#) auf. Die neuen Regelungen sollen ab dem 21. Juli 2019 gelten.

[ESMA – Leitlinien zu Risikofaktoren nach der Prospektverordnung \(ESMA31-62-1217\) vom 29. März 2019](#)

Die finalen Leitlinien grenzen die Prüfungspflichten der zuständigen Behörden zum Prospektinhalt vor Genehmigung des Prospekts im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 8/2018](#)) klar von den Aufgaben des Emittenten ab. So trägt der Emittent u.a. die Verantwortung zur Bewertung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren. Die zuständige Behörde prüft allerdings, ob sich die Wesentlichkeit des Risikofaktors aus den vorgelegten Prospektunterlagen ergibt. Fehlen bestimmte Angaben im Prospekt, sind diese nicht konsistent zu anderen Abschnitten oder unverständlich, kann die zuständige Behörde Änderungen des Prospekts verlangen. Die Leitlinien treten in Kraft, nachdem sie auf der Website der ESMA in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht wurden.

[ESMA – Fachlicher Hinweis zu Mindestinformationen im Hinblick auf Prospektbefreiungen \(ESMA31-62-1207\) vom 29. März 2019](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 8/2018](#)) konkretisiert der finale Bericht die Mindestanforderungen an die vereinfachte Offenlegung zum Abschnitt über den Emittenten. Inhaltlich sind hier insbesondere die nach der Transparenzrichtlinie erforderlichen Finanzinformationen zu berücksichtigen. In Bezug auf eine komplexe Finanzhistorie oder eine wesentliche finanzielle Verpflichtung wird zudem festgelegt, dass entsprechende Informationen im Dokument des Ausnahmetatbestands der vereinfachten Offenlegung (Exempted Document) aufzunehmen sind.

[EBA – Vorschlag zur Änderung des wichtigsten Informationspapiers der PRIIP zur Präzisierung der Anwendung auf Investmentfonds vom 8. März 2019](#)

Die Änderung präzisiert die Anwendung der Kundeninformationsdokumente (Key Information Document, KID) auf Investmentfonds, wenn diese als zugrundeliegende Anlagemöglichkeiten für einen PRIIP angeboten werden (sog. „Multi-Optionsprodukte“ oder „MOPs“). Bevor die RTS verbindlich werden, müssen sie von der EU-Kommission gebilligt werden, woraufhin eine Kontrollphase durch das EU-Parlament und den EU-Rat folgt.

9. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Beschluss über die Verlängerung des vorübergehenden Verbots der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger \(EU/2019/509\) vom 27. März 2019](#)

Eine Produktintervention gemäß Art. 40 MiFIR, die ein vorübergehendes Verbot der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger in der Union umfasst, wird um weitere drei Monate verlängert. Der Beschluss trat am 28. März 2019 in Kraft und gilt seit dem 2. April 2019.

[EZB – Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Sätzen bei der Umstellung von EONIA auf €STR und auf eine €STR-basierte zukunftsorientierte Terminstrukturmethode vom 14. März 2019](#)

Die Arbeitsgruppe empfiehlt u.a., dass das European Money Markets Insti-

tute (EMMI) als Administrator von EONIA eine Änderung der derzeitigen EONIA-Methodik anstreben soll, um diese auf die €STR („Euro-short-term-rate“) zuzüglich eines Spreads für einen begrenzten Zeitraum zu überführen. Dies soll in Übereinstimmung mit den [Empfehlungen](#) des FSB und den [IOSCO Principles for Financial Benchmarks](#) geschehen. Zudem wird eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden für die Sicherstellung der Konformität mit der [Benchmark-Verordnung](#) durch EONIA nahe gelegt. Empfohlen wird weiterhin, dass die Rekalibrierungsmethode und die effektive Bestimmung des Spreads gleichzeitig vor dem ersten Tag der Veröffentlichung des €STR angekündigt werden. Die Marktteilnehmer sollen EONIA schrittweise durch den €STR als Referenzzinssatz für alle Produkte und Verträge ersetzen und alle Anpassungen vornehmen, die für die Verwendung des €STR als Standard-Benchmark nach der Übergangszeit erforderlich sind.

[ESMA – Konsultationspapier zu RTS nach Art. 25 Abs. 3 ELTIF-Verordnung \(ESMA34-46-89\) vom 28. März 2019](#)

Vorgelegt werden die für ELTIF-Manager geltenden Offenlegungsanforderungen im Hinblick auf verschiedene Kosten. Darunter fallen die Kosten für die Errichtung eines ELTIF, solche im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten, Verwaltungs- und von der Wertentwicklung abhängige Kosten, Vertriebs- sowie sonstige Kosten gemäß Art. 25 Abs. 3 [ELTIF-Verordnung](#). Konkret enthält der Vorschlag allgemeine Definitionen und Vorgaben für Berechnungsmethoden und Präsentationsformate. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und an einem später noch festzulegenden Termin verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 29. Juni 2019.

[Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie \(ARUG II\) vom 20. März 2019](#)

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung stellt eine marginal überarbeitete Version des Referentenentwurfs (siehe [FSNews 11/2018](#)) dar. Unter anderem wird bei der Anpassung des AktG die Form der Informationsübermittlung an die Aktionäre durch die Letztintermediäre gegenüber dem Referentenentwurf relativiert, indem die Form offengelassen und somit sowohl eine elektronische als auch eine schriftliche Informationsübermittlung ermöglicht wird. Ferner wurde ergänzt, dass im Falle von Insiderinformationen gemäß der Marktmissbrauchsverordnung die erforderlichen Angaben entsprechend in die Mitteilung gemäß Art. 17 [EU/596/2014](#) aufzunehmen sind. Hinsichtlich der Änderung des EGActG wird klargestellt, dass der Vergütungsbeschluss für Aufsichtsratsmitglieder bei börsennotierten Gesellschaften gemäß § 113 Abs. 3 AktG erst anzuwenden ist, nachdem eine Hauptversammlung innerhalb von fünf Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes stattgefunden hat. Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, mit Ausnahme der Aufhebung der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute, welche am 3. September 2020 in Kraft tritt.

V. Zahlungsverkehr

EU Amtsblatt – Durchführungsverordnungen zur Festlegung von RTS im Hinblick auf die PSD2 vom 29. November 2018 bzw. 14. März 2019

Die folgenden Durchführungsverordnungen (siehe hierzu auch [FSNews 1/2018](#)) wurden am 15. März 2019 im EU-Amtsblatt L 73/20 ff. veröffentlicht und traten am 4. April 2019 in Kraft:

- Im Hinblick auf die Einzelheiten und die Struktur der Angaben, die der EBA nach der PSD2 von den zuständigen Behörden im Bereich Zahlungsdienste zu übermitteln sind: [EU/2019/410](#)
- Zur Festlegung der technischen Anforderungen für die Entwicklung, den Betrieb und die Führung des elektronischen zentralen Registers im Bereich der Zahlungsdienste und für den Zugang zu den darin enthaltenen Angaben: [EU/2019/411](#)

EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/924/2009 in Bezug auf Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen in der Union und Entgelte für Währungsumrechnungen (EU/2019/518) vom 19. März 2019

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2018](#)) wurde am 29. März 2019 im EU-Amtsblatt L 91/36 ff. veröffentlicht. Sie tritt am 18. April 2019 in Kraft und wird mehrheitlich am 15. Dezember 2019 verbindlich.

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der PSD2 durch RTS für Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen auf dem Gebiet der Zahlungsdienste und die Aufgaben dieser zentralen Kontaktstellen (C(2019) 1997 final) vom 14. März 2019

Im Vergleich zum finalen Bericht der EBA (vgl. [FSNews 1/2018](#)) ergeben sich außer redaktionellen Anpassungen keine wesentlichen Änderungen.

EBA – Single Rulebook zur Testumgebung, die nach Art. 30 Abs. 5 EU/2018/389 von kontoführenden Zahlungsdienstleistern zur Verfügung zu stellen ist (Q&A 2019_4609) vom 29. März 2019

Kontoführende Zahlungsdienstleister (Account Servicing Payment Service Provider; ASPSPs) dürfen zwar auch anderen als bestimmten nach der PSDII zugelassenen Unternehmen und Dienstleistern und solchen, die eine Zulassung beantragt haben, Zugang zu Testumgebungen gewähren (z.B. Unternehmen und Dienstleistern, die bisher noch keine Zulassung beantragt haben), dies fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich der PSD2.

VI. Versicherungen

EU-Kommission – Erlass einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2015/35 (C(2019) 1900) vom 8. März 2019

Die vorliegende delegierte Verordnung ist Teil des Reviewprozesses von Solvency II und basiert auf den technischen Empfehlungen der EIOPA aus den Jahren 2017 und 2018. Die Änderungen gegenüber der bisher einschlägigen Durchführungsverordnung [EU/2015/35](#) erstrecken sich v.a. auf die Standardformel und damit auf die Ermittlung des Solvenzkapitalbedarfs. So werden im Rahmen der Neukalibrierung von Faktoren im nichtversicherungs-

technischen Risikomodul das Volumenmaß für das Prämienrisiko bei mehrjährigen Verträgen, die Untermodule Seefahrtrisiko, Luftfahrtrisiko und Feuerrisiko, die Behandlung von vertraglichen Grenzen im Naturkatastrophenrisiko sowie die Standardparameter für das Prämien-, Rückstellungs- und Katastrophenrisiko geändert. Beim Marktrisiko Modul werden u.a. Kriterien festgelegt, die es ermöglichen, auf nicht notierte Aktien die Risikokapitalanforderung für Typ-1-Aktien anzuwenden, sowie Erleichterungen bei langfristigen Aktieninvestitionen vorgesehen. Außerdem werden Anleihen und Darlehen anhand interner Ratings des Versicherungsunternehmens bestimmten Bonitätseinstufungen zugeordnet sowie die Verwendung interner Ratings von Kreditinstituten bei der Berechnung des Spread-Risikos ermöglicht. Beim Untermodul „Gegenparteiausfallrisiko und Behandlung von Risikominderungstechniken“ werden die Bestimmungen zum Gegenparteiausfallrisiko bei Clearingmitgliedern zentraler Gegenparteien (CCP) konkretisiert sowie die Behandlung von Finanzderivaten und Rückversicherungsvereinbarungen als Risikominderungstechniken geändert. Darüber hinaus wird der Look-Through-Ansatz u.a. dahingehend modifiziert, dass eine Durchschau zukünftig auch auf verbundene Unternehmen erfolgt, deren Hauptzweck darin besteht, Vermögenswerte im Namen der (Rück-) Versicherungsunternehmen zu halten. Daneben beinhaltet die Durchführungsverordnung zahlreiche Vereinfachungen in der Standardformel z.B. zur Berechnung des Stornorisikos sowie Neuregelungen zur Einstufung als Eigenmittel insbesondere im Hinblick auf partielle Kapitalverlustausgleichsmechanismen. Die Durchführungsverordnung erlangt grundsätzlich 20 Tage nach deren Veröffentlichung im EU-Amtsblatt Gültigkeit, in Teilen allerdings erst zum 1. Januar 2020.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der PRIIPs-Verordnung vom 8. März 2019](#)

Mit dem vorliegenden Entwurf der delegierten Verordnung wird die delegierte Verordnung [EU/2017/653](#) geändert, die Darstellung, Inhalt, Prüfung und Änderung des Key Information Document (Basisinformationsblatt) sowie Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen an dieses, zum Gegenstand hat. Die Änderung der delegierten Verordnung betrifft den Anwendungszeitraum des Art. 14 Abs. 2 (Übergangsregelung für OGAW oder Nicht-OGAW Fonds). Während dieser bislang auf den 31. Dezember 2019 fixiert war, wird vorgeschlagen, diesen an das Datum in Art. 32 der delegierten Verordnung [EU/1286/2014](#) zu binden. Damit wird die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 ausgedehnt.

[EIOPA – Implementierung von IORP II: Bericht über bereitzustellende Informationen an aktuelle und zukünftige Mitglieder vom 26. März 2019](#)

Mit der Richtlinie [EU/2016/2341](#) (IORP II- bzw. EbaV II-Richtlinie) wird eine Mindestharmonisierung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbaV) angestrebt. Der vorliegende Bericht ergänzt den EIOPA-Bericht zur jährlichen Renteninformation (vgl. [FSNews 12/2018](#)) und beinhaltet ausgehend von aktuellen nationalen Praktiken grundlegende Prinzipien sowie Leitlinien für wesentliche Bereiche, die von den nationalen Aufsichtsbehörden für die Implementierung der IORP II Anforderungen identifiziert wurden.

Diese Bereiche umfassen:

- die Berechnung und Darstellung der bisherigen Leistungen in den bereitzustellenden Informationen für zukünftige Mitglieder,
- die Darstellung der Rentenoptionen in der Vorrentenphase,
- den richtigen Zeitpunkt, die entsprechenden Dokumente in der Vorrentenphase dem Mitglied zur Verfügung zu stellen, und
- die für Informationen in der Vorrenten- und Auszahlungsphase genutzten Kommunikationskanäle.

Die Schlussfolgerungen sowie der Anhang mit den relevanten Anforderungen aus IORP II sowie „5 Schritte zum Rentenbeginn“ runden den Bericht ab.

[EIOPA – Bericht über „Best Practices“ bei Anforderungen an die Lizenzierung, „Peer-to-Peer-Versicherung“ und Proportionalität von InsurTechs vom 27. März 2019](#)

Der Bericht ist Teil des FinTech-Aktionsplans und beinhaltet aktuelle Ansätze zur Lizenzierung von Finanzinnovationen einschließlich der Frage, wie das Proportionalitätsprinzip in der Praxis angewendet wird. Darüber hinaus hat der Bericht eine Analyse von Versicherungsnetzwerken (Peer to Peer Insurance) zum Gegenstand. Der Bericht trägt der Tatsache Rechnung, dass die nationalen Aufsichtsbehörden noch über geringe Erfahrungen mit InsurTechs verfügen und liefert deshalb „Best Practices“, um eine systematischere Herangehensweise bei den Lizenzierungsanforderungen vor dem Hintergrund eines sich entwickelnden Marktes zu ermöglichen.

[EIOPA – Diskussionspapier zu systemischen Risiken und der makroprudenziellen \(Aufsichts-\)Politik von Versicherungen \(EIOPA-BoS-19/131\) vom 29. März 2019](#)

Das Diskussionspapier basiert auf drei Veröffentlichungen der EIOPA zum Themenkomplex systemische Risiken und makroprudenzielle Aufsicht von Versicherungen, die den Versicherungsspezifika Rechnung tragen. Die Entwicklung einer politischen Haltung von EIOPA hierzu folgt sequentiell folgenden Fragestellungen:

- Kreiert oder vergrößert die Versicherung systemische Risiken?
- Wenn ja, welche Tools existieren bereits im Rahmen von Solvency II und wie tragen diese dazu bei, systemische Risiken zu mindern?
- Gibt es andere Tools und Maßnahmen, die unterstützt werden können?

Das Ziel des Diskussionspapiers ist es, die Sichtweise der Interessengruppen insbesondere zu neuen Tools und Maßnahmen zu eruieren, um daraus einen Vorschlag für weitere makroprudenzielle Tools abzuleiten. Das Diskussionspapier kann noch bis zum 30. April 2019 unter Nutzung der beigefügten Vorlagen kommentiert werden.

[BMF – Referentenentwurf für eine Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung vom 25. März 2019](#)

Die Richtlinie [EU/2016/2341](#) (IORP II- bzw. EbaV II-Richtlinie) hat neue Informationspflichten für Pensionskassen, Pensionsfonds und andere Lebensversicherungsunternehmen gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern betrieblicher Altersvorsorge statuiert. Diese wurden durch das [Gesetz zur Umsetzung der EbaV-Richtlinie](#) in den §§ 234k bis 234p VAG kodifiziert und werden durch den vorliegenden Entwurf der VAG-Informationspflichtenverordnung (VAG-InfoV) weiter konkretisiert. In diesem Zusammenhang werden der Weg, auf dem die Informationen bereit-zustellen sind, und der Mindestumfang der Informationen, insbesondere der Renteninformationen und der Information der Versorgungsempfänger, über die diesen zustehenden künftigen Versorgungsleistungen spezifiziert.

[BaFin – Ergänzung der versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT \(VAIT\) vom 20. März 2019](#)

Die versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) im BaFin-[Rundschreiben 10/2018](#) wurden am 20. März 2019 um ein neues Modul zu kritischen Infrastrukturen i.S.d. [BSI-KRITIS-Verordnung](#) ergänzt. Das Modul richtet sich ausschließlich an Versicherer, die Betreiber kritischer Infrastrukturen sind, und beinhaltet Anforderungen an besondere Maßnahmen zur Erreichung des KRITIS-Schutzziels. Das Modul kann verwendet werden, um den Nachweis nach § 8a Abs. 3 [BSIG](#) zu erbringen.

Finanzaufsicht

Revolution im Finanzbereich - elektronische Schuldverschreibung im Anmarsch

Das neue **Eckpunktepapier** des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 7. März 2019 hat es in sich. Es könnte eine Revolution im Bereich Wertpapiere vorbereiten – mit tiefgreifenden Folgen für die Finanzindustrie. Es sollen elektronische Wertpapiere als Option in das deutsche Zivilrecht eingeführt werden, d.h., die spätestens seit Einführung des BGB im Jahr 1900 zwingende urkundliche Verkörperung von Inhaberschuldverschreibungen soll nach den Plänen nicht mehr uneingeschränkt gelten. Verbände und interessierte Fachkreise haben bis Freitag, den 12. April 2019, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Eckpunktepapier.

Die Digitalisierungsbewegung im Finanzbereich ist in vollem Gange. Kaum ein Marktteilnehmer kann bzw. will sich dem entziehen. Während derzeit noch einiges unsortiert ist in puncto Standards, Recht und Aufsichtsrecht, dürfte man sich einig sein, dass die Digitalisierung die Finanzindustrie in den nächsten Jahren wesentlich prägen wird – und in Teilen durchaus Umwälzungspotential hat. Auch vor dem Wertpapier macht diese Entwicklung nicht Halt.

Inhaberschuldverschreibung als bewegliche Sache

Jeder Banklehrling kennt den Grundsatz „Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier“. Der gilt bis heute: Das Inhaberwertpapier ist rechtlich eine Sache, die sachenrechtlichen Vorschriften, wie etwa § 929 BGB sind anwendbar.

Dies war in Zeiten der effektiven Stücke, also als der Zeichner tatsächlich ein „Papier“ ausgehändigt bekam, das häufig von seiner Bank verwahrt wurde, noch intuitiv verständlich. Heute herrscht jedoch die Globalurkunde vor, an der der Zeichner rechtlich einen Miteigentumsanteil hat, tatsächlich jedoch das Papier oder auch nur seinen Teil dieser Urkunde nicht in Besitz nehmen kann, sondern auf ein komplexes System aus „Besitzmittlungsverhältnissen“ und deren Verbuchungen angewiesen ist. Hier ist die sachenrechtliche Natur intuitiv weniger verständlich. Rein tatsächlich ist die Wertpapierinhaberschaft heute überwiegend geprägt von Verbuchungen, Depotauszügen und Bank-Bestätigungen, nicht von beweglichen Sachen.

Trotz der mangelnden Intuitivität betonen Juristen gerne, dass das sachenrechtliche Konzept bei Wertpapieren nach wie vor Sinn macht und mit ihm die Grundeigenschaften, die ein Wertpapier erfüllen soll, sauber und rechtlich zuverlässig abbildet. So verwundert es nicht, dass auch bei der Behandlung von digitalen Vermögensgegenständen vielfach eine Anpassung an oder Erweiterung des Sachenrechts vorgeschlagen wird, so auch im Eckpunktepapier.



Philipp von Websky

Tel: +49 211 8772 3867
pvonwebsky@deloitte.de

Der digitale Vermögensgegenstand

Zur Einordnung in den Hintergrund sollte man sich die Grundeigenschaften, die ein Wertpapier erfüllen soll, vor Augen führen. Warum gibt es Vorschriften und Rechtsfiguren speziell für Wertpapiere? Das Eckpunktepapier zitiert als Dreiklang der Funktionen die Legitimationsfunktion, die Liberationswirkung und die Übertragungsfunktion. Letztlich kann man dies auch auf zwei Grundeigenschaften konzentrieren, nämlich auf (1) Fungibilität und (2) Verlässlichkeit: Man will das Exposure gegenüber einer Einheit leicht übertragbar und handelbar machen, die Rechtsverhältnisse sollen jedoch stets eindeutig und unangreifbar sein. Es soll stets klar bzw. gesichert sein, wer Geld erhalten soll bzw. an wen zu leisten ist, auch ohne etwa eine Übertragungshistorie nachvollziehen zu müssen.

Neue digitale Techniken adressieren beide Grundeigenschaften auf technischer Ebene. Die Distributed Ledger Technology etwa, die im Zentrum der Blockchain steht, ermöglicht letztlich eine klare Nachvollziehbarkeit von digitalen Vorgängen, die gemeinhin als kaum manipulierbar gelten. Mit ihr lassen sich folglich digitale Vermögensgegenstände schaffen, deren Übertragung und Inhaberschaft verlässlich dokumentiert ist. Gemeinsam mit entsprechenden vertraglichen Regelungen lassen sich also schon jetzt weitestgehend vorgenannte Grundeigenschaften – (1) Fungibilität und (2) Verlässlichkeit – mit digitalen Vermögensgegenständen adressieren, ohne dass es sich um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne etwa des BGB handelt. Im gegenwärtigen regulatorischen Umfeld stoßen solche Lösungen gleichwohl in manchen Bereichen an Grenzen, etwa: Wenn es sich zivilrechtlich nicht um Inhaberschuldverschreibungen handelt, ist kritisch im Einzelfall zu prüfen, ob nicht lizenzpflichtiges Einlagen- oder Kreditgeschäft mit einer solchen Lösung angenommen werden könnte. Dies wäre in manchen Situationen nicht willkommen. Auch Anlagerichtlinien können sich in dem Zusammenhang als sperrig erweisen.

Das Eckpunktepapier des BMF und BMJV

Das Potential digitaler Vermögensgegenstände, die Grundeigenschaften von Wertpapieren auf technischer Ebene zu adressieren, ist erkannt und wird daher viel diskutiert. Im EU-Ausland ist es durchaus teilweise schon möglich, zivilrechtliche Schuldverschreibungen in Token-Form (Blockchainbasierter digitaler Vermögensgegenstand) zu emittieren.

Vor diesem und vor dem Hintergrund der Blockchain-Strategie der Bundesregierung bzw. deren Bestreben, die Rolle der Bundesrepublik als Digitalisierungs- und FinTech-Standort zu stärken, haben BMF und BMJV am 8. März 2019 das Eckpunktepapier vorgelegt. Erklärtes Ziel ist es, kurzfristig tätig zu werden, und nicht etwa auf eine EU-weite Harmonisierung zu warten, die einige Jahre in Anspruch nehmen würde. Im Eckpunktepapier werden Kernaspekte digitaler Wertpapiere skizziert. Als Vorbild dient, wie in juristischen Diskussionen schon länger Gegenstand, das Bundesschuldenwesengesetz. Entsprechend sollen elektronische Wertpapiere durch Eintragung in ein Register entstehen. Das deutsche Recht soll generell für elektro-

nische Wertpapiere geöffnet werden, d.h., die derzeit zwingende urkundliche Verkörperung von Wertpapieren soll nicht mehr uneingeschränkt gelten. Dies soll aber nur eine Option darstellen, d.h., es soll nicht etwa eine Pflicht zur elektronischen Begebung von Wertpapieren eingeführt werden. Die Regulierung elektronischer Wertpapiere soll zudem technologieneutral erfolgen. Am häufigsten im Gespräch ist sicherlich die Blockchain oder Distributed Ledger Technologie. Dies ist jedoch nicht die einzig denkbare Technik in diesem Bereich.

BMF und BMJV skizzieren die Möglichkeit, auch hier das bewährte Sachenrecht zu nutzen, indem elektronische Wertpapiere kraft gesetzlicher Fiktion zu Sachen erklärt werden. Die Registerführung soll durch eine (zentrale) staatliche oder eine unter staatlicher Aufsicht stehende Stelle erfolgen. Offen ist die Frage, ob Tätigkeiten erbracht werden, die als Zentralverwahrung i.S.d. EU-Vorgaben der EU-Verordnung über Zentralverwahrer einzuordnen sind.

Ferner behandelt das Eckpunktepapier den Anlegerschutz und Utility-Token/Kryptowährungen.

Nach Durchführung und Auswertung der öffentlichen Konsultation des Eckpunktepapiers ist zunächst die Erstellung eines Referentenentwurfs geplant, der die Rückmeldungen zu diesem Papier und die darin vorgeschlagenen Handlungsoptionen entsprechend berücksichtigt.

Fazit

Das Eckpunktepapier ist hinsichtlich Inhaberschuldverschreibungen grundsätzlich zu begrüßen. Trotz aller technischer und vertragsrechtlicher Möglichkeiten ergeben sich derzeit noch aufsichtsrechtliche und tatsächliche Hindernisse, die mit dem Vorhaben aus dem Weg geräumt werden können. Dies würde dem Finanzplatz Deutschland gut zu Gesicht stehen, auf dem zahlreiche vielversprechende Akteure im Bereich technischer Innovationen unterwegs sind. Es bleibt zu hoffen, dass auch die Ambition, vergleichsweise schnell zu einer Umsetzung zu kommen, realisiert werden kann.

Für die Finanzindustrie dürfte das bedeuten, dass sich das Thema digitale Vermögensgegenstände aus der Nische für Innovationsinteressierte heraus zu einem Pflichtaspekt für z.B. Banken werden dürfte. Denn vor einer solch fundamentalen Änderung der Rahmenbedingungen wird kein Institut die Augen verschließen können.

[Deloitte](#) befasst sich seit geraumer Zeit mit digitalen Vermögensgegenständen (Blockchain-basierte Tokens) und hat u.a. ein Kernmodul für Pilotprojekte entwickelt. Sprechen Sie uns gerne an!

Die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen – NPL-Backstops im EU Parlament gebilligt

Das EU-Parlament hat in seiner Plenarsitzung am 14. März 2019 das am 7. Januar 2019 veröffentlichte vorläufige Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog-Verhandlungen; [ECON_AG\(2019\)632943](#)) in Bezug auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen (NPL-Backstops) in erster Lesung gebilligt ([P8_TA-PROV\(2019\)0208](#)). Die neuen Regelungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und sind für alle ab diesem Zeitpunkt neu vergebenen oder risikopositionserhöhend veränderten und anschließend als notleidend klassifizierten Risikopositionen anzuwenden.

Damit endet eine einjährige Verhandlungszeit und eine wichtige zukunftsgerichtete Maßnahme des NPL-Aktionsplans zum Umgang mit notleidenden Krediten wird endlich umgesetzt.

Bereits in früheren Beiträgen haben wir Sie über die Inhalte des von der EU Kommission ursprünglich vorgelegten Entwurfes und die weiteren debattierten Änderungen unterrichtet (vgl. [FSNews 12/2018](#)).

Im Unterschied zu dem im Dezember 2018 vorgelegten finalen Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung ([A8-0440/2018](#)) enthalten das Ergebnis der Trilog-Verhandlungen und der nun gebilligte Text weitere Änderungen an den Multiplikationsfaktoren zur Berechnung der Höhe der Mindestdeckungsanforderungen. Die final vorgelegten Faktoren führen grundsätzlich zu zeitlich vorgezogenen bzw. höheren Mindestdeckungsanforderungen und bedingen bei nicht ausreichender Risikovorsorge höhere Abzugsbeträge vom harten Kernkapital der Banken. Im Gegenzug wurden Ausnahmeregelungen in Form niedrigerer Multiplikationsfaktoren für durch Immobilien besicherte oder von offiziellen Exportversicherungsagenturen abgesicherte Kredite aufgenommen. Auch solche, für die erstmalig eine Stundungsmaßnahme gewährt wird, werden im Folgejahr der Gewährung dieser Maßnahme begünstigt, indem der bis dahin anwendbare Faktor für ein weiteres Jahr angewendet wird und nicht der höhere Faktor der nächsten Vintage-Stufe. Für eine anschauliche Darstellung des Backstop-Verfahrens an einem Fallbeispiel verweisen wir auf unseren in Kooperation mit dem DSGVO erstellten Beitrag (vgl. [Anwendung des Backstop-Verfahrens](#) in den Betriebswirtschaftlichen Blättern vom 24. September 2018).

Die jeweils anzuwendenden Multiplikationsfaktoren haben wir nach der Zeitspanne der NPL-Klassifikation gestaffelt in der folgenden Tabelle für Sie gegenübergestellt. Für unbesicherte notleidende Risikopositionen ist nach Ablauf von zwei Jahren, d.h. ab dem ersten Tag des dritten Jahres, nachdem sie als notleidend eingestuft wurden, eine Mindestdeckung i.H.v. 35% gefordert. Nach Ablauf von drei Jahren, d.h. mit Beginn des vierten Jahres, sind unbesicherte NPL vollständig zu decken. Besicherte notleidende Risikopositionen sind frühestens nach drei Jahren zu einem Viertel und spätestens nach neun Jahren vollständig zu decken. Zum direkten Vergleich haben wir die von der EZB in ihrer Ergänzung zum NPL-Leitfaden aus März 2018 angeführten Faktoren (vgl. [FSNews 4/2018](#)), die im Rahmen des SSM von



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Dr. Tanja Schlösser

Tel: +49 211 8772 2169
ttschloesser@deloitte.de

den von der EZB direkt beaufsichtigten Instituten zu erfüllen sind, in Klammern hinter die Faktoren des neu eingeführten Art. 47c CRR gesetzt.

Vintage	Unbesicherte NPL	Besicherte NPL	Durch Immobilien besicherte NPL	Von einer offiziellen Exportversicherungsagentur versicherte NPL
Nach 1 Jahr	0 (0)	0 (0)	0	0
Nach 2 Jahren	35% (100%)	0 (0)	0	0
Nach 3 Jahren	100% (100%)	25% (40%)	0	0
Nach 4 Jahren	100% (100%)	35% (55%)	0	0
Nach 5 Jahren	100% (100%)	55% (70%)	0	0
Nach 6 Jahren	100% (100%)	80% (85%)	70%	0
Nach 7 Jahren	100% (100%)	100% (100%)	80%	100%
Nach 8 Jahren	100% (100%)	100% (100%)	85%	100%
Nach 9 Jahren	100% (100%)	100% (100%)	100%	100%

Die Einführung der Risikovorsorge-Backstops für notleidende Kredite ist eine zukunftsgerichtete Maßnahme, die ausschließlich demnächst neu ausgereichte und als notleidend eingestufte Darlehen erfasst und frühestens nach zwei bzw. drei Jahren zur (freiwilligen) Bildung von Risikovorsorge oder alternativ in Form der aufsichtsrechtlichen Letztsicherung für notleidende Risikopositionen zu einem Abzug vom harten Kernkapital führen wird. Damit soll künftig ein Anwachsen hoher NPL-Bestände verhindert werden. Diese Maßnahme gilt für alle Institute in der EU gleichermaßen und würde auch für Institute gelten, die auf dem Sekundärmarkt aktiv sind (der obenstehende Zeitplan ist auch bei erworbenen NPL anzuwenden und gilt ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen NPL-Klassifikation, nicht ab Erwerbszeitpunkt). Im Einzelfall kann es vorkommen, dass die zuständigen Behörden über die aufgezeigten Anforderungen hinausgehen, um eine ausreichende

Deckung notleidender Risikopositionen sicherzustellen (individuelle Vorsorgequote).

Kritiker bemängeln, dass der große Bestand notleidender Kredite, der sich in der Finanz- und Wirtschaftskrise bei den Instituten in der EU aufgebaut hat und die Bankenstabilität und Finanzstabilität in der Eurozone gefährdet, von diesem Gesetz überhaupt nicht erfasst wird.

Der „Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa“ sieht über die Einführung der aufsichtsrechtlichen Letztsicherung für notleidende Kredite hinaus aber noch weitere Maßnahmen vor, um auch den weiteren Abbau der großen Zahl von bereits bestehenden NPL in der EU voranzutreiben. Neben den weiter debattierten Vorschlägen zur Gestaltung der Voraussetzungen für die Schaffung eines aktiven Sekundärmarktes (Richtlinienentwurf über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten ([2018/0063\(COD\)](#))), gehen die Bestrebungen dahin, aktuelle NPL-Bestände individuell und in Abhängigkeit vom jeweiligen Geschäftsmodell der Bank abzuarbeiten.

Die nunmehr beschlossene Einführung des Abzugs für notleidende Risikopositionen erfolgt im Rahmen von Änderungen an der CRR, insbesondere über die Einführung von Art. 47c CRR. Ob diese Änderungen mit den weiteren Änderungen der CRR (Bankenpaket CRR II/CRD V), die Gegenstand der Plenarsitzung des EU-Parlamentes im April 2019 sind, gemeinsam oder bereits vorher in Kraft treten werden, ist noch offen. Mit Blick auf die kurzfristige Umsetzung in EU-Recht sollten Anwender sich bereits mit diesen Entwicklungen auseinandersetzen. Darüber hinaus sind die im März 2018 finalisierten abweichenden Risikovorsorgebackstops der EZB – zumindest für die im Rahmen des SSM beaufsichtigten Institute – in Umsetzungsüberlegungen einzubeziehen.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (Aktualisierung)	EBA	23.05.2018
Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Institute (Aktualisierung)	EZB	02.01.2019
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	07.01.2019
Market Maker und autorisierte Primärhändler, die die Befreiung im Rahmen der SSR in Anspruch nehmen (Aktualisierung)	ESMA	04.02.2019
Liste der Finanzkonglomerate (Aktualisierung)	ESMA	21.12.2018
In Deutschland identifizierte A-SRI und deren Kapitalpuffer (Aktualisierung)	BaFin	20.12.2018
Liste anderer systemisch wichtiger Institutionen (O-SIIs) (Aktualisierung)	EBA	19.03.2019
Öffentliches Register für die Handelspflicht für Derivate nach MiFIR (ESMA70-156-300) (Aktualisierung)	ESMA	21.03.2019

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Aktualisierung)	EU-Kommission	30.10.2018
Technische Standards nach Verfahrensstand (ESMA41-140-79) (Aktualisierung)	ESMA	22.03.2019
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	23.01.2019

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
Prospektrichtlinie (ESMA/2019/ESMA31-62-1258) (Aktualisierung)	ESMA	27.03.2019
MiFID II und MiFIR Rohstoffderivate (ESMA70-872942901-36) (Aktualisierung)	ESMA	27.03.2019
MiFID II und MiFIR Anlegerschutzthemen (ESMA35-43-349) (Aktualisierung)	ESMA	28.03.2019
OGAW-Richtlinie (ESMA34-43-392) (Aktualisierung)	ESMA	29.03.2019
MAR (ESMA70-145-111) (Aktualisierung)	ESMA	29.03.2019
Richtlinien zur Positionsberechnung durch Transaktionsregister nach EMIR (ESMA70-151-1350) (Veröffentlichung)	ESMA	29.03.2019
Delegierte Verordnung EU/2015/35 in Ergänzung zur Solvency-II-Richtlinie (Aktualisierung)	EIOPA	12.03.2019
Templates nach EU/2015/2450 zur Übermittlung an die Aufsicht (Aktualisierung)	EIOPA	18.03.2019

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
Validierungsregeln (Aktualisierung)	EBA	08.03.2019
BIRD Database im Vergleich zum BIRD Release 2.1.1 (Veröffentlichung)	EZB	01.03.2019
BIRD Release 3.0 (Veröffentlichung)	EZB	01.03.2019
AnaCredit Reporting Manual: Teil II - Anhang - Liste der nationalen Identifikatoren (Aktualisierung)	EZB	08.03.2019
AnaCredit Reporting Manual: Teil II - Anhang - Liste der Rechtsformen (Aktualisierung)	EZB	08.03.2019
AnaCredit - Ausgewählte Validierungsprüfungen in AnaCredit-Datensätzen (Version 1.4) (Aktualisierung)	EZB	14.03.201
Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2018 (Veröffentlichung)	EZB	21.03.201
SFD-konforme Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme (ESMA70-708036281-86) (Aktualisierung)	ESMA	07.03.2019
Double Volume Cap (DVC) - Handelsdaten, Volumina, Berechnungen und Caps (Aktualisierung)	ESMA	08.03.2019
Double Volume Cap (DVC) - Suspensions File (Aktualisierung)	ESMA	08.03.2019
Liste der ISINs, die der Handelsverpflichtung im Rahmen eines No-Deal-Brexits unterliegen, die dem Ansatz der öffentlichen Erklärung folgen (Veröffentlichung)	ESMA	19.03.2019
ESMA ESEF Taxonomy 2017 (Veröffentlichung)	ESMA	22.03.2019
Risk Dashboard (Veröffentlichung)	ESRB	28.03.2019
Bewertungsrahmen (Veröffentlichung)	SRB	19.03.2019

Informationsblatt zum Fachverfahren Meldeverfahren für Abwicklungsinternalisierer (Veröffentlichung)	BaFin	04.03.2019
Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus nach Art. 33 Abs. 6 der delegierten Verordnung EU/2018/389 (Veröffentlichung)	BaFin	15.03.2019
Ergänzende Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus nach Art. 33 Abs. 6 der delegierten Verordnung EU/2018/389 (Veröffentlichung)	BaFin	15.03.2019
Standardformular für Stimmrechtsmeldungen (Aktualisierung)	BaFin	28.03.2019
Plausibilitätsprüfungen für § 14 KWG (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	11.03.2019
Millionenkredite Spezielles Schema inkl. Dokumentation (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	14.03.2019
Rückmeldung der Millionenkredite (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	14.03.2019
Rückmeldung der Millionenkredite - spezielles Schema - eigene Anzeigen (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	14.03.2019
Hinweis auf die Veröffentlichung der aktualisierten Fassungen der Statistischen Sonderveröffentlichungen 1 und 2 (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	14.03.2019
TARGET2-Testleitfaden, Version 1.8 (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	27.03.2019

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Vergütungsgestaltung in Banken

Aktuelles aus der Praxis

Frankfurt, 9. Mai 2019, 15.30–20.00 Uhr

ParkSide, Taunustor 2 – Japan Tower, 60311 Frankfurt am Main

Kontakt: [Dr. Marcus von Hermann](#), Tel: +49 89 29036 7252

Financial Services – Inspiration Talks

Bringing digital trends to life

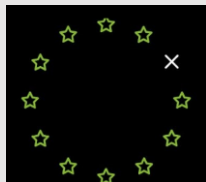
Frankfurt, 22. Mai 2019, 8.30–10.30 Uhr

Alte Textilfabrik, Taunusstraße 19, 60329 Frankfurt am Main

Kontakt: [Benjamin Schaefer](#), Tel: +49 30 25468 2700

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungen finden Sie [hier](#).

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



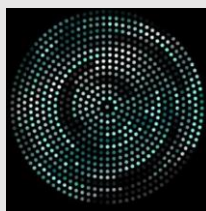
Brexit Briefings - Blick hinter die Kulissen

Die Entwicklung des
Brexit aus wirtschaftli-
cher Perspektive



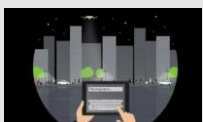
Auswirkungen der Digitalisierung auf die Aufsichtsrätstätigkeit

Whitepaper: Wie verän-
dern neue Technologien
die Arbeit des Aufsichts-
rats?



Blockchain – was heißt das für die Abschlussprüfung?

Die Technologie hinter
den Kryptowährungen
kann eine Zeitenwende
in der Branche einleiten

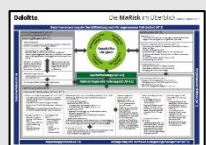


Directors´ Alert 2019

Die aktuellen Herausfor-
derungen aus dem
Blickwinkel des Auf-
sichtsrates

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken Schaubild



SREP Schaubild

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. März 2019

April 2019

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.